

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 79/07 B

L 10 U 377/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 96/02 (SG Ulm)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 2 Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme des durch Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 15. Februar 2005 (L 10 U 4766/04) abgeschlossenen Berufungsverfahrens. Diese Entscheidung war Gegenstand des Beschlusses des erkennenden Senats vom 28. Juni 2005 (B 2 U 75/05 B), in welcher der Senat im Rahmen des auch dort gestellten Antrags auf Prozesskostenhilfe nach summarischer Prüfung anhand der Gerichts- und Verwaltungsakten das Vorliegen eines Grundes zur Zulassung der Revision nicht erkennen konnte. Den im Januar 2007 angebrachten Wiederaufnahmeantrag hat das LSG durch Urteil vom 22. Februar 2007 unter Hinweis auf die maßgeblichen Vorschriften der §§ 578, 579 und 580 ZPO als unzulässig verworfen. Auch diese Entscheidung lässt nicht erkennen, dass in dem vom Kläger nach anwaltlicher Beordnung angestrebten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Grund für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) in schlüssiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 3 Die vom Kläger privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der gesetzlich Form, da sie nicht durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, ist auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.
- 6 Abgesehen davon, dass der Kläger eine Überprüfung des Bescheides der Beklagten vom 26. September 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2001 über die Nichtanerkennung verschiedener Berufskrankheiten gegenüber einem gerichtlichen Wiederaufnahmeantrag in wesentlich einfacherer Form durch einen an die Beklagte zu richtenden Überprüfungsantrag nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anstreben kann, ist zur Zeit nicht ersichtlich, ob die Beklagte über die Frage, ob der vom Kläger geschilderte Vorfall vom 9. Mai 2000 als Arbeitsunfall anzusehen ist, inzwischen durch Verwaltungsakt (Bescheid) entschieden hat. Insoweit hatte das LSG in seinem Beschluss vom 15. Februar 2005 ausdrücklich



darauf hingewiesen, dass das seinerzeitige Klagebegehren unzulässig ist, weil der Bescheid vom 26. September 2001 hierzu (Arbeitsunfall) nicht entschieden habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)